



„Theos Wiese g.e.V.“: Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist der § 3 der Satzung in der Fassung vom 19.5.2010

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung am **04.02.2016** die nachfolgende Beitragsordnung bestätigt.
2. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt bzw. übermittelt, und sie ist damit auch für diese verbindlich.

IV. Regelungen

1. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt bis zur Festsetzung einer neuen Beitragsregelung durch die Mitgliederversammlung.
2. Die Höhe des Beitrags beträgt für aktive Mitglieder mindestens 12,- € jährlich. Die Höhe des Beitrags beträgt für fördernde Mitglieder mindestens 12,- € jährlich. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus zu entrichten.
- 3a. In Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3b. SchülerInnen sind grundsätzlich als Mitglieder von dem Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich einem Vorstandsmitglied mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
5. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag anteilig mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
6. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft und damit die Pflicht zur Beitragszahlung um ein Jahr.
7. Die Beiträge des Vereins werden aus Kostengründen und zur Arbeitserleichterung vorrangig durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Kosten für Rückbuchungen trägt das Mitglied.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels am 15. Februar des Jahres werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren beträgt je schriftlicher Mahnung 5,- €.